



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 21. MÄRZ 2024, NR. 70

(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT IM RAHMEN DES 15. BEFÄHIGUNGSLEHRGANG FÜR
GEMEINDESEKRETÄRSANWÄRTER UND GEMEINDESEKRETÄRSANWÄRTERINNEN
EINER NATÜRLICHEN PERSON, SELBSTÄNDIGE ARBEIT
VERGLEICHsverfahren**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können,

in das Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 (Art. 137 bis 170), insbesondere die Artikel 143 betreffend die „Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs“ und Art. 145 betreffend die „Gliederung des Befähigungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs“,

in den Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 14. Juni 2022, Nr. 402 mit dem dem Direktor/der Direktorin der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der Erlass der Maßnahme betreffend die Organisation der Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten einer Gemeindesekretärin/eines Gemeindesekretärs übertragen wird,

in das Dekret des Präsidenten der Region Nr. 22/A vom 8. Juli 2010, betreffend das „Verzeichnis der Fächer des Befähigungslehrganges für künftige Gemeindesekretäre“,



in das Dekret der Direktorin der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport Nr. 9501/2023, betreffend die „Ankündigung des Befähigungslehrganges zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin“,

in den Beschluss der Landesregierung vom 28.3.2023 betreffend die Festlegung, dass der 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen InHouse über die Abteilung Örtliche Körperschaften in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung organisiert werden soll,

in den Beschluss Nr. 92 vom 17.5.2023 der Regionalregierung Trentino-Südtirol über die Genehmigung des Ausgabenvoranschlag, der Abteilung 7 Örtliche Körperschaften und Sport der Autonomen Provinz Bozen in Höhe von 190.000 Euro,

in das Dekret der Abteilungsdirektorin/ des Abteilungsdirektors des Amtes für Finanzierung der Bildungseinrichtungen Nr.14989 vom 08.09.2023 betreffend die Zuweisung von 90.000 € für die Ausführung des Gemeindesekretärkurses,

in den CUP-Kodex F54D23001520005 für den Befähigungslehrgang zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin,

in das Dekret des Abteilungsdirektors / der Abteilungsdirektorin Nr. 6637/2023 der Autonomen Provinz Bozen betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die Oberaufsicht über die Organisation und Durchführung des 15. Befähigungslehrganges für Gemeindesekretärsanwärter/innen,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),

aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten festlegt und

hat festgestellt, dass der Befähigungslehrgang zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,



hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Frau Maria Christina Obkircher beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die Auswahl des Vertragspartners nach Durchführung eines Vergleichsverfahrens („procedura comparativa“) erfolgt ist und die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 854,68 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 8 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Frau Maria Christina Obkircher zu einem Gesamtbetrag von 854,68 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen des 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen.

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 70 vom 21.03.2024



Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Maria Christina Obkircher

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung:

Referententätigkeit im Rahmen des 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen:

Module: Personalordnung und Gemeindesekretäre, Kollektivverträge, Abkommandierung und Mobilitätsverfahren

Ort/e: Fortbildungsakademie Schloss Rechenthal, 39040 Tramin

Termin/e: Freitag 31.05.2024 von 08:30-12:30 Uhr und von 13:30 – 17:30 Uhr

Vergütung: 854,68 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen).

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D. 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) ausdrücklich vor).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und dass dieser Auftrag, welcher an eine externe Person vergeben wird, keine Merkmale eines abhängigen Arbeitsverhältnisses aufweist (G.v.D. Nr. 165/2001, Artikel 7, Absatz 6).

☒ Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

☐ Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

☐ Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).

☐ Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),

☐ Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

☐

☐ Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

☐

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Die Provinzen Bozen und Trient veranstalten abwechselnd – in der Regel alle zwei Jahre - Befähigungslehrgänge für Gemeindesekretärsanwärter*Innen. Der Lehrgang gliedert sich in einen theoretisch - praktischen Unterrichtsteil von wenigstens 450 Stunden und in ein Praktikum von drei Monaten (350 Stunden) bei einer Gemeinde der Provinz. Die



nächste Ausgabe des Lehrganges wird InHouse organisiert, nämlich von der Abteilung Örtliche Körperschaften in Zusammenarbeit mit der Abteilung deutsche Berufsbildung. Konkret wird der theoretische Teil des Lehrganges von der Landesberufsschule Gutenberg abgewickelt.

Das Ziel der Schule ist es, eine hohe Bildungsqualität anzubieten und den speziellen Bedürfnissen der Teilnehmer am Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter*Innen mit den sich ständig ändernden rechtlichen, verwaltungstechnischen und organisatorischen Anforderungen entgegenzukommen. In diesem Kurs müssen nicht nur theoretisches Fachwissen in einer geeigneten didaktischen Art vermittelt werden, sondern auch praxisbezogene Kompetenzen weitergeben werden, um die Teilnehmer optimal für ihre spätere beruflichen Aufgaben in Verwaltungsbehörden vorzubereiten. Außerdem müssen stets die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen analysiert, dargestellt und vermittelt werden. Aufgrund des Bildungsstandes der Teilnehmer*innen (Akademiker*innen) ist es außerdem notwendig in der didaktischen Aufbereitung die Vorbildung der Teilnehmer*innen zu berücksichtigen und die Wissensvermittlung auf das entsprechende Niveau anzupassen.

Im Vergleichsverfahren haben sich keine Kandidaten beworben. Die Kandidatin wurde von der Prüfungskommission aufgrund des Fachwissens und der beruflichen Erfahrung als geeignete Kandidatin empfohlen.

Wie aus ihrem CV hervorgeht, ist Frau Obkircher seit 2007 Direktorin des Amtes für Personalwesen und seit 2017 Stellvertretende Direktorin der Abteilung für allgemeine Angelegenheiten und Personalwesen in der Gemeinde Bozen. Frau Obkircher hat aus diesem Grunde Erfahrung im spezifischen Arbeitssektor, Fachkompetenzen und pädagogisch-didaktische Kenntnisse und Erfahrungen. Durch ihre Berufserfahrungen kann den Kursteilnehmern zielgerecht das Fachwissen übermittelt werden.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021 berücksichtigt worden sind.

☐ Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung ☐ Nr. 39/2021 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.